



Kommunale Steuerfachtage am 5. und 6. Mai 2020 in Berlin

► REFERENTEN:

Regierungsdirektor Erich Pinkos
Mitglied der Finanzverwaltung des Bundes

Prof. Dr. Joachim Schiffers -WP/StB-
Warth & Klein Grant Thornton (Düsseldorf)

Prof. Dr. David Hummel
(Referent am EuGH- in Luxemburg)

Andreas Meyer (VKU Berlin)
- Bereichsleiter Finanzen und Steuer -

Dr. Thomas Fritz -Steuerberater-
Peters, Schönberger & Partner (München)

Prof. Dr. Thomas Küffner
RA / StB / WP / FafStR (KMLZ München)

Dr. Thorsten Boos -RA/StB/FafStR-
Schüllermann + Partner AG (Dreieich b. Ffm.)

Steuerberater Ulrich Zimmer
(Stadtverwaltung Koblenz)

► TEILNEHMERKREIS:

- Kämmerer, Amtsleiter, Leiter und Mitarbeiter der Steuerämter in den Städten und Gemeinden sowie Geschäftsführer, Leiter/ Fachpersonal kommunaler Unternehmen und Einrichtungen
- Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte sowie Fachanwälte für Steuerrecht

Besteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts:

„Problemfelder erkennen – Nachbelastungen vermeiden – Gestaltungen effizient nutzen“

► THEMENSCHWERPUNKTE:

- Ertragsteuerliche Entwicklungen
- Praxisfragen zur Bilanzierung
- Kommunaler Querverbund + EU-Beihilfe
- Praxisprobleme aus Sicht des VKU
- Reform des Gemeinnützigkeitsrechts
- Aktuelles aus der Umsatzsteuerpraxis
- Vermietung kommunaler Einrichtungen
- Volkshochschulen im USt-Brennpunkt

► VERANSTALTUNGORT:

**Konferenzzentrum
der „Heinrich Böll Stiftung“**

Schumannstr. 8, 10117 Berlin
(nahe Hauptbahnhof)

► VERANSTALTER:

KommunSense-Wissenstransfer

- Steuerliche Fortbildung der öffentlichen Hand -
(Dipl.-Kfm. Uwe Baldauf)

Tel./Fax: (030) 84 30 69 31 • 84 30 69 32
E-Mail: uwebaldauf@kommunsense.de

Kommunale Steuerfachtage 2020

MODERATION UND FACHLICHE LEITUNG:

- ORR / Dipl.-Finanzwirt **Joachim Gruba** – Finanzamt für Groß- und Konzern-BP Herne
- Dipl.-Finanzwirt **Hans-Jürgen Rang** - Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor in Düsseldorf -
- Prof. Dr. **Joachim Schiffers** - Wirtschaftsprüfer/Steuerberater –
- **Andreas Meyer** - Bereichsleiter Finanzen und Steuer - (VKU-Berlin)

1. Seminartag (5. Mai 2020)

- BEGRÜßUNG UND EINFÜHRENDE WORTE DES VERANSTALTERS -

STEUERFOKUS 1 (09.00 bis 10.30 Uhr)

Regierungsdirektor **Erich Pinkos** - Mitglied der Finanzverwaltung des Bundes -

Erörterung aktueller Fragestellungen zur Ertragsbesteuerung kommunaler Trägerkörperschaften

Die Präsentation nimmt zu aktuellen Problemstellungen aus dem Bereich der Ertragsbesteuerung der öffentlichen Hand Stellung. Dabei werden insbesondere Fragen der Abgrenzung zwischen der Vermögensverwaltung und der wirtschaftlichen Betätigung öffentlich-rechtlicher Körperschaften aus dem Bereich der „Werbung“ angesprochen. Auch die dauerdefizitären Sportanlagen werden ertragsteuerlich reflektiert. Daneben soll die Thematik der Kapitalertragsteuer unter dem Aspekt der Rücklagenbildung insbesondere bei Beteiligungen an Personengesellschaften dargestellt werden. Schließlich wird die Frage beleuchtet, ob die aktuelle Finanzrechtsprechung zur Umsatzsteuer, nach der z.B. bei Kurbetrieben keine unternehmerische Tätigkeit mehr vorliegen soll, Auswirkungen auf ertragsteuerlich bestehende Betriebe gewerblicher Art hat.

- der Vortrag wird nicht in dienstlicher Eigenschaft gehalten -

1. Werbungmaßnahmen

- a) Abgrenzung BgA/Vermögensverwaltung (Fallgestaltungen)
- b) Werbung im ÖPNV-Bereich (z. B. auf Bussen/U-Bahnen, in/an Haltestellen)

2. Behandlung dauerdefizitärer Sportanlagen

- a) Nutzung durch die Allgemeinheit / durch Vereine gegen Entgelt
- b) Hoheitlicher Schulsport – Abgrenzung
- c) Nutzung durch Sportvereine im Profibereich

3. Zinsschranke bei BgA

4. Kapitalertragsteuer und Rücklagenbildung - Einzelfälle

- a) Ist eine Rücklagenbildung bei nachträglich erkanntem BgA möglich?
- b) Rücklagenbildung bei einem BgA-Mitunternehmerschaft

5. Kommunale Kurbetriebe im steuerlichen Blickpunkt

- Besteht ein Konfliktpotenzial zwischen ertragsteuerlicher u. umsatzsteuerlicher Betrachtung (BgA / Hoheitsbetrieb)?
- Wenn ja: Sind mögliche ertragsteuerliche Konsequenzen zu befürchten?
- Sind stille Reserven aus dem zugeordneten Vermögen des bisherigen BgA-Kurbetrieb zu versteuern?

Kaffee-/Teepause (10.30 bis 11.00 Uhr)

STEUERFOKUS 2 (11.00 bis 12.30 Uhr)

Prof. Dr. **Joachim Schiffers** -WP/StB- (Warth & Klein Grant Thornton in Düsseldorf)

Aktuelle Praxisfragen zur Bilanzierung und Ertragsbesteuerung kommunaler Unternehmen und Einrichtungen

In der Praxis werden zunehmend kommunale Tätigkeiten in Beteiligungsgesellschaften verlagert, welche vielfach als Unternehmensgruppe mit einer mehr oder weniger großen Beteiligungsstruktur ausgestaltet sind. Die steuerliche Einstufung solcher Strukturen bedarf nicht zuletzt vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung besonderer Sorgfalt. Vorgestellt werden aktuelle Fälle aus Rechtsprechung und Betriebsprüfungen.

Steuerliche Fragen bei Beteiligungsgesellschaften/Beteiligungsstrukturen:

- Beteiligung an Mitunternehmenschaften (BFH vom 26.06.2019, VIII R 43/15)
- Kapitalgesellschaftsstrukturen (BFH vom 11.12.2018, VIII R 44/15 - vGA in mehrstufigen Strukturen)
- Kapitalgesellschaftsstrukturen: Spartenrechnung

Mittagspause (12.30 bis 13.30 Uhr)

STEUERFOKUS 3 (13.30 bis 15.00 Uhr)

Prof. Dr. **David Hummel** (Referent am Europäischen Gerichtshof -EuGH- in Luxemburg)

Das nationale Steuergesetz unter der umfassenden Kontrolle des unionsrechtlichen Beihilferechts? – Zur Frage, ob die Regelungen des kommunalen Querverbundes eine Beihilfe sind

Der Vortrag wird sich dem aktuellen Thema der steuerrechtlichen Beihilfen durch allgemeine Steuergesetze widmen. Ausgangspunkt ist Artikel 107 AEUV, der von der „Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige“ spricht. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union arbeitet hier vor allem mit den Begriffen „Selektivität“ und „Vorteil“. Dies bereitet seit jeher allen Beteiligten Schwierigkeiten, insbesondere bei der Überprüfung von allgemein geltenden nationalen Steuerregelungen. Der Beitrag versucht einen alternativen Ansatz vorzustellen, der dem Interesse der Mitgliedstaaten am Erhalt ihrer steuerrechtlichen Autonomie und dem Interesse der Union an der Bekämpfung einer Umgehung des Beihilferechts mittels der nationalen Steuergesetze hinreichend Rechnung trägt. Letzteres gewinnt besondere Bedeutung für das beim EuGH anhängige Vorabentscheidungsersuchen des BFH (Az.: C-797/19), in dem dieser nach dem Beihilfecharakter der Regelungen zum kommunalen Querverbund fragt.

- der Vortrag wird nicht in dienstlicher Eigenschaft gehalten -

I. Einführung**II. Zu den Tatbestandsvoraussetzungen einer Beihilfe**

1. Zum Begriff des selektiven Vorteils
2. Selektivität des Vorteils im Steuerrecht
 - a) Modifikation bei der Überprüfung allgemeiner Steuergesetze
 - b) Prüfungsmaßstab einer Kohärenzprüfung
3. Zusammenfassung

III. Zu dem Vorabentscheidungsverfahren des BFH (C-797/19)

1. Sinn und Zweck des kommunalen Querverbundes
2. Selektivität des Vorteils?
3. Alt- oder Neubehilfe?

IV. Zusammenfassung

(kurze) Kaffee-/Teepause (15.00 bis 15.15 Uhr)

STEUERFOKUS 4 (15.15 bis 16.15 Uhr)

Andreas Meyer - Bereichsleiter Finanzen und Steuer - (VKU-Berlin)

Aktuelle Entwicklungen beim steuerlichen Querverbund und Einzelaspekte zu § 2b UStG

Der Vortrag gibt einerseits einen Überblick über die wichtigsten aktuellen Entwicklungen beim steuerlichen Querverbund sowie eine Einschätzung dazu aus Sicht der VKU. Neben den brisanten Diskussionen um die beihilferechtliche Zulässigkeit der gesetzlichen Regelungen geht der Referent auch auf die Frage nach der Einbeziehung der kommunalen Breitbandaktivitäten in den Querverbund sowie auf die Ausgestaltung von Ergebnisabführungsverträgen nach der Neuregelung des § 14 Abs. 2 KStG ein.

Andererseits wird erörtert, auf welche Änderungen man sich im Zusammenhang mit der Konzessionsabgabe und den hoheitlichen Hilfsgeschäften – insbesondere in der kommunalen Versorgungswirtschaft - im Anwendungsbereich des § 2b UStG einstellen muss und welche Folgen sich daraus ergeben.

1. Beihilferechtliche Zulässigkeit der Querverbundsregelungen

- a) Wie kam es zur EuGH-Vorlage?
- b) Verfahrensstand
- c) Wie geht es weiter?

2. Einbeziehung der Breitbandtätigkeiten in den steuerlichen Querverbund

- a) Voraussetzungen für die steuerliche Zusammenfassung
- b) Begünstigtes Dauerverlustgeschäft?

3. Ausgleichszahlungen an außenstehende Gesellschafter

- a) Neuregelung des § 14 Abs. 2 KStG
- b) Auslegungsfragen zur Neuregelung

4. Einzelaspekte zu § 2b UStG aus Sicht der Ver- und Versorgungswirtschaft

- a) Steuerliche Behandlung der Konzessionsabgabe
- b) Hoheitliche Hilfsgeschäfte

Ende des 1. Seminartags um ca. 16.15 Uhr

► Am Abend des ersten Seminartages wird eine etwa 1 ½-stündige **kostenlose Sightseeing-Stadttour (Berlin Mitte)** mit interessanten Zwischenstationen angeboten. Ein Bus erwartet interessierte Seminarteilnehmer um 18.30 Uhr vor dem Haupteingang des Konferenzentrums der „Heinrich Böll Stiftung“.

2. Seminartag (6. Mai 2020)

STEUERFOKUS 5 (09.00 bis 10.30 Uhr)

Steuerberater Dr. **Thomas Fritz** – Peters, Schönberger & Partner, München

Reform des Gemeinnützigkeitsrechts: Welche Verbesserungen sind von Kommunen zu beachten

Die „GroKo“ hat sich im Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 u. a. vorgenommen, das zivilgesellschaftliche Engagement und das Ehrenamt insbesondere durch eine Verbesserung des Gemeinnützigkeitsrechts zu fördern und zu stärken. Seit der Entscheidung des BFH vom 10.01.2019, die die Aberkennung der Gemeinnützigkeit von „Attac“ bestätigte und mittlerweile zu weiteren Aberkennungen von „zu politischen“ Vereinen (bspw. „Compact“) führte, fand das Gemeinnützigkeitsrecht eine ungeahnte mediale Beachtung. Die Bundesländer haben bereits im Herbst vergeblich versucht, eine Vielzahl an Reformvorschlägen in das Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2019 einzubringen und die Finanzministerkonferenz hat am 26.09.2019 weitere konkrete Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts beschlossen. Es stellt sich damit nicht mehr die Frage, ob es zu einer Reform der Gemeinnützigkeit kommt, sondern nur noch wann das Gesetzgebungsverfahren beginnt und welche Vorschläge letztlich am Ende umgesetzt werden. Das Referat bietet anhand von Beispielsfällen einen Überblick über die geplanten Reformmaßnahmen, die für Kommunen, deren gemeinnützige BgA und Eigengesellschaften sowie Förderkörperschaften relevant werden könnten.

- 1. Erweiterung des „Katalogs“ gemeinnütziger Zwecke:**
Vom Klimaschutz über den Freifunk bis zur Ortsverschönerung, neue Zwecke für kommunale Förderkörperschaften (vom Förderverein bis zur Bürgerstiftung)?
- 2. Gemeinnützige Organschaft als Chance kommunaler gGmbH-Strukturen:**
Beurteilung der Voraussetzungen von Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach den zusammengefassten Tätigkeiten mehrerer „*planmäßig zusammenwirkender*“ gemeinnütziger Körperschaften?
- 3. Gemeinnützige (kommunale) Holding:**
Unmittelbarkeit erfüllt, auch wenn eine gemeinnützige Körperschaft ausschließlich Anteile an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften hält und verwaltet?
- 4. Vereinfachung der Nachweispflicht für (kommunale) Förderkörperschaften:**
Erfüllung der Nachweispflicht bei Mittelweitergabe allein durch Vorlage des Freistellungsbescheids der Empfängerkörperschaft?
- 5. Zeitnahe Mittelverwendung:**
Abschaffung der Nachweispflicht für „kleine“ gemeinnützige (kommunale) Förderkörperschaften?
- 6. Anhebung von Freigrenzen und Freibeträgen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements:**
Bspw. Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG von EUR 2.400 auf EUR 3.000?

Kaffee-/Teepause (10.30 bis 11.00 Uhr)

STEUERFOKUS 6 (11.00 bis 12.30 Uhr)Prof. Dr. **Thomas Küffner** - RA / StB / WP / FAFStR - (KMLZ München / Düsseldorf)

Neuerungen in der kommunalen Umsatzsteuerpraxis
- Einblicke in die aktuelle Rechtsprechung + Verwaltungsauffassungen -

Städte, Gemeinden und Landkreise werden Jahr für Jahr mit einer Fülle umsatzsteuerrelevanter Veröffentlichungen aus der Rechtsprechung (EuGH, BFH, FG) und der Finanzverwaltung (BMF, FinMin, OFD, LfSt) konfrontiert, die zeitaufwendig recherchiert und fundiert verarbeitet werden müssen. Für eine gründliche Reflexion und ein tiefgreifendes Nachdenken und Gestalten bleibt oftmals wenig Zeit übrig. Dieses Defizit wird mit dem nachfolgenden Vortragsmodul mit viel Umsicht und Sachverstand kompensiert. Durchdachte Analysen und Bewertungen nebst konstruktiven Gestaltungen bezogen auf relevante umsatzsteuerliche Veränderungen werden anschaulich vorgetragen und erörtert.

I. § 2b UStG auf dem neuesten Stand

1. Fiskalisches Verwaltungshandeln im Rahmen von § 2b UStG
2. Konsequenzen der engen Auslegung des Wettbewerbsbegriff
3. Restriktives Verständnis bei Kooperation zwischen jPdÖR durch die Finanzverwaltung – mögliche Auswege
4. Problembereich Personalgestaltung

II. Wichtige Anweisungen aus der Finanzverwaltung**III. Praxisrelevante Urteile aus der Rechtsprechung****Mittagspause** (12.30 bis 13.30 Uhr)**STEUERFOKUS 7** (13.30 bis 15.00 Uhr)Dr. **Thorsten Boos** -RA/StB/FAfStR (Schüllermann + Partner AG – Dreieich bei Frankfurt/M.)

**Umsatzsteuerpflicht oder Umsatzsteuerfreiheit bei der
Nutzungsüberlassung kommunaler Einrichtungen**

Seit jeher unterliegen kommunale Einrichtungen wie Sport- und Stadthallen sowie sonstige kommunale Gemeinschaftseinrichtungen der umsatzsteuerlichen Fragestellung, inwieweit es sich bei dem entgeltlichen Nutzungsverhältnissen um umsatzsteuerpflichtige oder umsatzsteuerbefreite Vorgänge handelt. Neben der zutreffenden umsatzsteuerlichen Qualifizierung der Ausgangsleistungen ist wesentliches Ziel einer steueroptimierten Gestaltung regelmäßig die Optimierung des Vorsteuerabzugs. Ausgehend von verschiedenen Nutzungstypen geht der Vortrag zunächst auf die umsatzsteuerlichen Grundsätze zur Abgrenzung umsatzsteuerbefreiter Vermietungsumsätze zu steuerpflichtigen Nutzungsverhältnissen ein, um hiernach beispielhaft verschiedene Einrichtungen und Nutzungstypen umsatzsteuerlich zu qualifizieren.

A. Typische kommunale Einrichtungen im Überblick

1. Sporthallen/Schwimmbäder
2. Stadthallen/Bürgerhäuser
3. Kulturelle Einrichtungen
4. Soziale Einrichtungen (Alten- und Pflegeheime)
5. Wochenmärkte/Volksfeste

B. Umsatzsteuerliche Grundsätze zur Abgrenzung umsatzsteuerpflichtiger zu umsatzsteuerbefreiten Nutzungsverhältnissen

1. Gesetzliche Ausgangslage (UStG, MwStSystRL)

2. Rechtsprechung (EuGH / BFH / FG)
3. Finanzverwaltung

C. Umsatzsteuerliche Qualifizierung und Typisierung unterschiedlicher Nutzungsformen

D. Folgen der umsatzsteuerlichen Einordnung auf den Umfang des Vorsteuerabzugs

E. Resümee

(kleine) Kaffee-/Teepause (15.00 bis 15.15 Uhr)

STEUERFOKUS 8 (15.15 bis 16.15 Uhr)
Steuerberater **Ulrich Zimmer** (Stadtverwaltung Koblenz)

Kommunale Volkshochschulen im Umsatzsteuerfokus

Die Anpassung der Umsatzsteuerbefreiungen in § 4 Nr. 21 und Nr. 22a UStG an die europarechtlichen Vorgaben der MwStSystRL und an die EuGH-Rechtsprechung ist im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2019 erneut gescheitert. Aber die notwendige Umsatzsteuerreform hat sich damit nicht spurlos aufgelöst, sondern wurde zeitlich nur aufgeschoben. Was bleibt ist der ungemütliche Umgang mit den bestehenden Unsicherheiten, die sich aus einem Schwebzustand zwischen der gegenwärtigen und neuen Rechtslage ergeben.

Der Diskussionsbeitrag analysiert die aktuelle Situation (Scherpunkt: Rheinland-Pfalz) und prognostiziert die zu erwartenden Konsequenzen für den Tätigkeitssektor der Volkshochschulen. Außerdem wird auf konstruktive Gestaltungshilfen hingewiesen.

I. Aktuelle Problemstellung

II. Organisatorische Rahmenbedingungen

III. VHS-Bildungsleistungen auf dem umsatzsteuerrechtlichen Prüfstand

1. Status quo der gegenwärtigen Rechtslage
2. Strengere Maßstäbe der Unterrichtsdefinition des EuGH
 - a) Unterscheidung zwischen Ausbildung und Fortbildung
 - b) Nachweis über die berufliche Nutzbarkeit des Unterrichts
 - c) Ausschluss der Allgemeinbildung und Freizeitgestaltung

IV. Analyse bestehender VHS-Bildungsangebote – notwendiger Handlungsbedarf

V. Ausblick – Positionierung der Finanzverwaltung

Ende des 2. Seminartags um ca. 16.15 Uhr

ALLGEMEINE HINWEISE:

Seminarstandort:	<p>Konferenzzentrum der „Heinrich Böll Stiftung“ Schumannstr. 8, 10117 Berlin (nahe Hauptbahnhof)</p> <p>http://www.boell.de/de/unsere-konferenzzentren</p>
Teilnahmegebühr:	<p>Die <u>Teilnahmegebühr</u> für die Steuerfachtagung am 5./6. Mai 2020 beträgt: 1.600 Euro p. P. (zzgl. 19 Prozent USt)</p> <p><u>Sonderpreis</u> für Angehörige des öffentlichen Dienstes: 1.100 Euro p. P. (zzgl. 19 Prozent USt)</p> <p>Bei einer Mehrplatzbuchung wird ein gestaffelter <u>Sonderrabatt</u> (zwischen 5 und 10 Prozent) gewährt. Nähere Informationen dazu können beim Veranstalter erfragt werden.</p> <p><u>Fundierte Seminarunterlagen</u> sowie vegetarisches Mittagsbuffet, Getränke, Snacks, Obst und Gebäck sind im Seminarpreis enthalten.</p>
Teilnahmebedingungen:	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Der <u>Eingang der Fax-Anmeldung</u> wird zwecks Reiseplanung per E-Mail bestätigt. Eine verbindliche schriftliche Mitteilung erfolgt ca. 4 Wochen vor Seminarbeginn. Die Teilnahmegebühr wird vor Veranstaltungsbeginn (nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung) fällig. ▶ Die <u>Vertretung</u> angemeldeter Teilnehmer/-innen ist möglich. ▶ Die Teilnehmer/-innen erhalten eine <u>Teilnahmebestätigung</u>.
Sonstiges:	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Da am Veranstaltungsort nur begrenzte <u>PKW-Parkmöglichkeiten</u> zur Verfügung stehen, wird empfohlen die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen. ▶ Kultur & Konversation am Abend (05.05.2020): Das Angebot beinhaltet eine <u>kostenlose</u> 1 ½ -stündige Bus-/Führungstour der besonderen Art (mit interessanter Zwischenstation). Start: 18.30 Uhr am Haupteingang des HBS-Konferenzentrums. Anschließend: Tagesausklang nebst Gedankenaustausch im „Lindenbräu“ im Sony-Center am Potsdamer Platz (reserviertes Separee).